

# Satzung des „Fördervereins der Gemeinschafts-Grundschule Heggen“

## § 1

- (1) Der Förderverein führt den Namen

„Förderverein der Gemeinschafts-Grundschule Heggen“

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Finentrop- Heggen.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Zweck des Vereins ist es, die Bildungs-, Erziehungs- und Lehrtätigkeit der Gemeinschafts-Grundschule Heggen in ideeller und materieller Hinsicht sowie bedürftige Schüler und Schülerinnen zu unterstützen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Lehrmittelbeschaffung, Hilfe bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Sicherstellung der Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten.

## § 2

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person erwerben.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss, sowie die Ermächtigung an den Vorstand, die Mitgliedsbeiträge durch Lastschrift einzuziehen zu dürfen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand hat der Antragsteller das recht seinen Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt sowie bei Auflösung des Vereins.

- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

- (5) Wenn ein Mitglied des Vereins schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages für mehr als 2 Jahre in Verzug ist, kann es durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

### § 3

- (1) Beiträge sind für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jeweils in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- (2) Auf etwa vorausbezahlte Beträge kann ein ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied keinen Rückzahlungsanspruch geltend machen.

### § 4

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 5

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie dem jeweiligen Leiter der Gemeinschafts-Grundschule Heggen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis anstelle des 1. Vorsitzenden nur tätig werden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese bestimmt die Dauer der Wahlperiode, die jedoch nicht weniger als 1 und nicht mehr als 4 Jahre betragen darf.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (5) Der jeweilige Schulleiter der Gemeinschafts-Grundschule Heggen ist geborenes Mitglied des Vorstandes.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

### § 6

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (2) In allen Angelegenheiten des Vereins von besonderer Bedeutung soll der Verein den Beirat konsultieren.

## § 7

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden. Die Tagesordnung braucht bei der Einladung nicht mitgeteilt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 8

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können zwei Beiratsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Beirat aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Wahlzeit ein neues Beiratsmitglied wählen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand in wesentlichen Angelegenheiten zu beraten.
- (3) Die Beiratsmitglieder sind in der Vorstandssitzung stimmberechtigt.

## § 9

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die örtlichen Tageszeitungen „Westfalenpost“ und „Westfälische Rundschau“, und zwar unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
  - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, der Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahlentscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### § 10

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Finnentrop als Träger der Gemeinschafts-Grundschule Heggen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung und Förderung der Bildungs-, Erziehungs- und Lehrtätigkeit im Schulbezirk Heggen zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

#### § 11

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, dies zur Behebung der Beanstandung abzuändern.